

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 57/69

Verkündet am
21. Januar 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

Regierungsober-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n
.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1971
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Lübeck vom 21. Oktober 1968 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten auch des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des dem Kläger von der Beklagten bewilligten Übergangsgeldes streitig.

In der Zeit vom 11. Januar bis 3. Februar 1968 befand sich der Kläger auf Veranlassung der Beklagten in stationärer Heilbehandlung. Das Übergangsgeld wurde auf 12,60 DM täglich festgesetzt. Diesen Betrag errechnete die Beklagte wie folgt: für den Kläger selbst 8,60 DM, für seine von ihm vor Beginn der Behandlung überwiegend unterhaltene Tochter 4,-- DM. Auf den zuletzt genannten Betrag war sie gekommen, weil der Kläger damals 120,-- DM monatlich (= 4,-- DM täglich) für den Unterhalt seiner Tochter, die im Haushalt seiner geschiedenen Ehefrau lebte, aufgewendet hatte. Die Beklagte hielt sich damit an eine im Jahre 1964 ergangene Anordnung ihrer Geschäftsführung, die besagt, daß in Fällen der vorliegenden Art der Leistungsteil im Übergangsgeld für den überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen den vom Betreuten tatsächlich gezahlten Unterhaltsbetrag nicht überschreiten dürfe. - Die damals geltenden Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane der Beklagten sahen vor, daß bei einem überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen das Übergangsgeld 65 % des Bruttoarbeitsentgeltes beträgt, wenn dem Versicherten während der Heilbehandlung Unterkunft und Verpflegung gewährt wird. Im Falle des Klägers ergibt sich bei Anwendung dieser Regelung ein Übergangsgeld von täglich 16,80 DM.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte - dem Antrag des Klägers entsprechend - zur Zahlung dieses Betrages verurteilt (Urteil vom 21. Oktober 1968). Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß der von dem Kläger geforderte Betrag den Beschlüssen der Organe der Beklagten entspreche. Für die tatsächlich vorgenommene Berechnung fehle die Rechtsgrundlage. Die Empfehlungen des Verbandes Deutscher Ren-

-3-



- 3 -

tenversicherungsträger, auf die sich die Beklagte berufe und auf die sich die Anordnung ihrer Geschäftsführung stütze, seien ohne rechtliche Bedeutung.

Das SG hat die Berufung zugelassen, die Beklagte Sprungrevision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 1241 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Ihrer Auffassung nach ist die Geschäftsführung eines Rentenversicherungsträgers befugt, Fälle der vorliegenden Art abweichend von den Organbeschlüssen zu regeln. Die Empfehlungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, auf die sie sich gestützt habe, führten zu Ergebnissen, wie sie auch durch Auslegung gewonnen werden könnten. Sie gingen davon aus, daß das Übergangsgeld für ein nichteheliches Kind nur in der Höhe gezahlt werden solle, in der der Betreute tatsächlich Unterhalt leiste. Gleiches müsse für eheliche Kinder gelten, die sich nicht im Haushalt des Betreuten aufhielten, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung durch monatliche Zahlung eines festen Geldbetrages nachkomme. Diese Auslegung entspräche dem dem Übergangsgeld innewohnenden Zweck, den Unterhalt des Betreuten und seiner Familienangehörigen sicherzustellen. - Falls man dem nicht folgen wolle, so müsse man davon ausgehen, daß sowohl das Gesetz als auch die Organbeschlüsse lückenhaft seien. Diese Lücke sei "in unmittelbarem Rückgriff auf allgemeine Rechtsgedanken zu schließen". Daraus ergebe sich, daß der Kläger durch die Zahlung des Übergangsgeldes keine Bereicherung erzielen dürfe. Sein Anspruch scheitere daher auch an dem Einwand des Rechtsmißbrauchs.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

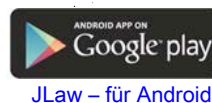
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht das Übergangsgeld in der von ihm beantragten Höhe zu.

Das Gesetz (§ 1241 Abs. 2 RVO) gibt für die Höhe des Übergangsgeldes einen Rahmen, der der Ausfüllung durch den Versicherungsträger bedarf. Diese Aufgabe ist den Organen des Versicherungsträgers übertragen worden. Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe des Trägers der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Organe des Versicherungsträgers sind der Vorstand und die Vertreterversammlung (§ 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung vom 23. August 1967). Die im Falle des Klägers anzuwendenden Organbeschlüsse sehen vor, daß bei einem vom Betreuten überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen das Übergangsgeld 65 v.H. des täglichen Bruttoarbeitsentgelts (vgl. § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO) beträgt, wenn - wie es hier geschehen ist - dem Versicherten Unterkunft und Verpflegung auf Kosten des Versicherungsträgers gewährt werden. Eine Differenzierung etwa im Hinblick auf Umfang oder Art und Weise der Unterhaltsleistung enthalten diese Beschlüsse nicht.

Nach den vom SG getroffenen, nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen hat der Kläger vor Beginn der Heilbehandlung mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs seiner im Haushalt seiner geschiedenen Ehefrau lebenden Tochter getragen, er hat sie also überwiegend unterhalten. Bei Anwendung der Beschlüsse der Organe der Beklagten beläuft sich daher das Übergangsgeld auf 65 v.H. des täglichen Bruttoarbeitsentgelts des Klägers = 16,80 DM täglich.

Hiervon abzuweichen ist die Beklagte nicht etwa deshalb berechtigt, weil ihre Geschäftsführung im Jahre 1964 für Fälle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

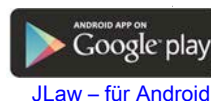
der vorliegenden Art eine anderslautende Anordnung getroffen hat. Die Geschäftsführung hat dadurch ihre Befugnisse jedenfalls insoweit überschritten, als damit eine Rechtsgrundlage eigener Art für die Festsetzung der Höhe des Übergangsgeldes geschaffen werden sollte. Der Wortlaut des Gesetzes, der die Aufgabe, die Höhe des Übergangsgeldes festzusetzen, eindeutig den Organen des Versicherungsträgers überträgt, steht der Wirksamkeit dieser Anordnung entgegen. Der Senat schließt nicht aus, daß die Geschäftsführung gelegentlich auch im Rahmen des § 1241 Abs. 2 RVO Regelungen wird treffen müssen, die von den Organbeschlüssen nicht ausdrücklich gedeckt sind. Hierzu mögen die Bestimmung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens einer Kürzung oder einer Erhöhung des Übergangsgeldes (vgl. BSG in SozR Nr. 22 zu § 1241 RVO) und weitere Anordnungen gehören, die nicht dem Kern der genannten Vorschrift zuzuordnen sind, sondern im wesentlichen der Durchführung der Organbeschlüsse dienen. Es mag der Geschäftsführung sogar gestattet sein, im Einzelfall - etwa wenn es sich um eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation handelt - oder auch für Fallgruppen vorübergehend - vielleicht zu dem Zweck, Erfahrungen zu sammeln - die Höhe des Übergangsgeldes selbständig festzusetzen. Jedoch kann dies alles in diesem Rechtsstreit unentschieden bleiben. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Wenn die Eltern eines ehelichen Kindes getrennt leben, wird es oft vorkommen, daß das Kind sich nicht im Haushalt des Betreuten aufhält und dieser deshalb seiner Unterhaltsverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages nachkommt. Solche Fälle sind der Regelung durch die Organe des Rentenversicherungsträgers nicht - wie die Beklagte meint - entzogen. Der Umstand, daß die in Rede stehende Anordnung der Geschäftsführung bereits im Jahre 1964 ergangen ist, schließt ihre Geltung als selbständige Rechtsgrundlage noch im Jahre 1968 selbst dann aus, wenn man ihr eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit - bis zur Beschlußfassung durch die Organe nach Vorliegen von Erfahrungen - einräumen möchte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

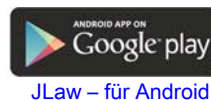
Die Anordnung der Geschäftsführung wäre allerdings dann zu beachten, wenn sich ihr Inhalt durch Auslegung der Organbeschlüsse ergäbe. Dafür fehlt es aber an einem hinreichenden Anhalt. Der Senat hält eine Auslegung solcher Beschlüsse nicht für unzulässig. Ihr Wortlaut wird - ebenso wie dies bei Gesetzen oder Verordnungen denkbar ist - gelegentlich nicht eindeutig sein oder Lücken aufweisen. Der Geschäftsführung kann es dann nicht verwehrt sein, sich auf den Willen der Organe, soweit er erkennbar ist, zu berufen und sich bei der Durchführung der Beschlüsse im Einzelfall daran zu orientieren. Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob sich die Auslegung von Organbeschlüssen uneingeschränkt an die für die Gesetzesinterpretation geltenden Regeln anlehnen darf. Man wird erwägen müssen, daß eine Entscheidung der Organe des Versicherungsträgers schneller und leichter herbeizuführen ist als eine Gesetzesänderung oder -ergänzung. Daraus kann sich die Verpflichtung der Geschäftsführung ergeben, eine Beschlußfassung durch die Organe schon dann herbeizuführen, wenn die Zweifel an der Richtigkeit der beabsichtigten Auslegung nur gering sind. Dies bedarf jedoch hier keiner abschließenden Entscheidung. Die insoweit anzuwendenden Regeln könnten jedenfalls nicht über die Grenzen hinausgehen, die für die Gesetzesinterpretation gezogen sind. Auch bei ihrer Anwendung läßt sich die von der Beklagten vorgenommene Berechnung des Übergangsgeldes nicht rechtfertigen. Ein Wille der Organe der Beklagten, Fälle der vorliegenden Art im Sinne der Anordnung der Geschäftsführung geregelt sehen zu wollen, ist nicht erkennbar. Die Beschlüsse stellen es allein darauf ab, daß der Betreute den überwiegenden Unterhalt für einen Familienangehörigen getragen hat. Eine weitere Differenzierung ist nicht vorgesehen, insbesondere soll sich die Höhe des Übergangsgeldes nicht etwa danach richten, ob Unterhaltsleistungen in Höhe des vollen Unterhaltsbedarfs oder nur eines Teiles - wenn auch des überwiegenden - desselben erbracht worden sind. Die Befugnis der Organe des Versicherungsträgers, zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

differenzieren, wird man bejahen müssen. Doch spricht manches dafür anzunehmen, daß vorliegend bewußt von einer Differenzierung abgesehen worden ist. Nicht nur dann, wenn Familienangehörige nicht im Haushalt des Betreuten leben, können für diesen unterschiedliche Unterhaltsbelastungen entstehen. Das ist auch innerhalb eines gemeinsamen Haushalts möglich, beispielsweise dann, wenn beide Elternteile für den Unterhalt der Kinder aufkommen oder ein Kind einen Teil seines Unterhalts selbst trägt. Gerade in solchen Fällen würde eine Differenzierung in dem vorerwähnten Sinne dazu führen, daß zur Errechnung der Höhe des Übergangsgeldes zeitraubende Ermittlungen angestellt werden müßten und der Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung des Übergangsgeldes hinausgeschoben würde. Dies soll aber gerade vermieden werden. Wenn die Organe der Beklagten sich von diesen Überlegungen haben leiten lassen, so ist es denkbar, daß sie aus Gründen der Gleichbehandlung für keinen Fall eine Ausnahme machen wollten. Aber selbst wenn - wie die Beklagte meint - die Beschlüsse ihrer Organe lückenhaft und Fälle der vorliegenden Art versehentlich dort nicht geregelt sein sollten, gelangt man zu keinem anderen Ergebnis. Eine Lückenausfüllung hat sich an dem mutmaßlichen Willen der Organe zu orientieren. Daß dieser darauf gerichtet gewesen sein könnte, eine Sonderregelung hinsichtlich der Höhe des Übergangsgeldes für den Fall zu treffen, daß ein Familienangehöriger sich nicht im Haushalt des Betreuten aufhält, ist nicht ersichtlich. Zwar ist es unter dieser Voraussetzung einfacher, den tatsächlich erbrachten Unterhaltsbeitrag zu ermitteln. Es fehlt jedoch an einem Anhalt dafür, daß die Höhe des Übergangsgeldes durch den Schwierigkeitsgrad der Ermittlungen darüber, in welchem Umfang Unterhalt geleistet worden ist, beeinflußt werden sollte. Eher scheint die Erwägung, im wesentlichen gleichgelagerte Fälle gleich zu behandeln, im Vordergrund gestanden zu haben.

Dem Anspruch des Klägers kann nicht entgegengehalten werden, daß seine Geltendmachung rechtsmißbräuchlich sei. Dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Einwand scheitert daran, daß gute Gründe die Organe der Beklagten veranlaßt haben können, ihn zur Entstehung gelangen zu lassen.

Die Revision muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

